

**Begründung gem. § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG
zu der 1. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oker- und
Eckertal in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel“**

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass der 1. Änderungsverordnung.....	2
2	Übersicht über die inhaltlichen Änderungen der Verordnung	
2.1	§ 6 Abs. 6 Nr. 5 der Verordnung „Oker- und Eckertal in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel“	3
2.2	§ 6 Nr. 7 der Verordnung "Oker- und Eckertal in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel".....	3
2.3	Anpassung der Grenze des Vogelschutzgebietes V 58 "Okertal bei Vienenburg"; redaktionelle Änderung.....	3

1 Anlass der 1. Änderungsverordnung

Die Änderung der Verordnung betrifft den Bereich des Wiedelaer See in Vienenburg.

Der Wiedelaer See wird in Teilen bereits seit 1982 durch das Naturschutzgebiet „Okertal“ geschützt. Mit der Sicherung der FFH-Gebiete ist 2017 eine Unterschutzstellung des gesamten Sees erfolgt. Gründe für die Ausweitung des Schutzgebietes auf den gesamten See waren insbesondere der Schutz der vorhandenen Brutvogelarten im Sommerhalbjahr sowie zahlreicher Rast- und Gastvogelarten im Winterhalbjahr.

Die Ausweitung des Schutzgebietes führte dazu, dass für den gesamten See ein Badeverbot gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 13 der Verordnung gilt. Hier kam es in den Folgejahren immer wieder zu Verstößen, da das Baden zuvor zumindest in dem nicht unter Schutz gestellten Bereich des Sees zulässig war. In der Diskussion zur Badenutzung wurde auch die zulässige Angelnutzung sowie der freigestellte Tauchbetrieb hinterfragt.

Durch diese Freizeitgewohnheiten ist der ökologische Wert des Naturschutzgebietes in diesem Bereich stark beeinträchtigt.

Ein vom Landrat einberufener „Runder Tisch“ mit den Nutzern des Sees einigte sich schließlich 2019 auf die Einholung eines Gutachtens zur Brutvogelerfassung.

Die Brutvogelerfassung durch Herrn Laske ist der Begründung beigelegt

Das Gutachten hat ergeben, dass sich die Fläche von rund 10 ha mit 45 festgestellten Brutvogelarten durch eine ungewöhnlich hohe Artenzahl auszeichnet. Die durchschnittliche Artenzahl an Brutvögeln pro 100 ha liegt bei 41-43, d.h. die Artenanzahl am Wiedelaer See ist etwa 10 Mal so hoch wie in der durchschnittlichen mitteleuropäischen Kulturlandschaft. Auf einer Nettofläche von 10 ha wurden 323 Brutpaare festgestellt, dies liegt weit über allen Durchschnittswerten für mitteleuropäische Kulturlandschaften.

Herausragend ist die Brut von Turteltaube (Rote Liste 2), Kuckuck, Pirol, Neuntöter, Star, Bluthänfling (alle Rote Liste 3) und Rohrweihe (Vorwarnliste).

Nach Einschätzung des Gutachters würde sich bei einer Einschränkung der menschlichen Nutzung des Sees die Artenvielfalt nochmals deutlich erhöhen.

Potentielle Brutvogelarten wären Kormoran, Graureiher, Mittelsäger, Schwarz- und Rotmilan, Hohltaube, Waldohreule, Baumpieper, Gartenrotschwanz, Schwarzkehlchen, Rohrammer u.a..

Folgende Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen erachtet der Gutachter u. a. für sinnvoll:

- Keine Badestelle am Wiedelahrer See.
- Eindämmung des sonstigen Freizeitnutzungsbetriebs (Angeln, Tauchen)

Dieses Ergebnis macht die Änderung der Verordnung erforderlich.

In Absprache mit dem Verein Vienenburger Sportfischer werden die vorhandenen Angelplätze von 20 auf 17 reduziert, um die besonders sensiblen Bereiche zu schonen.

Der Tauchbetrieb wird eingestellt und das Badeverbot bleibt bestehen.

2. Übersicht über die inhaltlichen/redaktionelle Änderungen der Verordnung

2.1

§ 6 Abs. 6 Nr. 5 der Verordnung „Oker- und Eckertal“

Das Angeln ist nur noch an **17** bestehenden und festgelegten Angelplätzen am Wiedelahrer See außerhalb des **FFH-Gebietes** zulässig (Anhang C – Kartenblatt zu Angelplätzen am Wiedelahrer See in der Fassung der 1. Änderung).

2.2

§ 6 Abs. 7 der Verordnung „Oker- und Eckertal“

Der in § 6 Abs. 7 der Verordnung freigestellte Tauchbetrieb am Wiedelahrer See wird aufgehoben.

2.3

Anpassung der Grenze des Vogelschutzgebietes V 58 „Okertal bei Vienenburg“

Die Grenze des Vogelschutzgebiets wird angepasst. Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung. In der Verordnung sind Teile des Wiedelahrer Sees als Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes V 58 „Okertal bei Vienenburg“ ausgewiesen. Diese Darstellung widerspricht der tatsächlichen Grenze des Vogelschutzgebietes.

Hierzu erfolgt eine Änderung des bestehenden Kartensatzes. Anhang B - 22 Kartenblätter im Maßstab 1:5.000 werden wie folgt geändert:

Blatt 06 wird ersetzt durch Blatt 06 1. Änderung.

Blatt 07 wird ersetzt durch Blatt 07 1. Änderung.

Blatt 08 wird ersetzt durch Blatt 08 1. Änderung.

Es erfolgen hierzu noch folgende textliche Änderungen:

1. § 3 Abs. 3 Nr.14 in den Vienenburger Kiesteichen (Karten-Blatt 14) südlich des Krähenbergs im EU-Vogelschutzgebiet und im Wiedelahr See (Blatt 08) **im FFH-Gebiet** zu anglen;
2. § 6 Abs. 6 Satz 2 Ausgenommen von der Freistellung sind die unter § 3 Abs. 3 Nr. 14 genannten Stillgewässer (Vienenburger Kiesteiche südlich des Krähenberges im Geltungsbereich des EU-Vogelschutzgebiets und Wiedelahr See im Geltungsbereich des **FFH- Gebietes**).